

Nutzungsordnung

für das Bürgerhaus „St. Barbara“ in der Ortsgemeinde Bilkheim

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bilkheim. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung den Ortsvereinen, den Ortsvereinen nachgeordneten Gruppierungen und Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde oder Dritten für Veranstaltungen und Feiern zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestaltung

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeinde schriftlich zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Liegen für den gleichen Termin mehrere Anfragen zur Nutzung vor (z. B. Kommunion) so entscheidet das Losverfahren. Bürger der Ortsgemeinde Bilkheim haben Vorrang bei der Belegung. Diese Nutzungsordnung ist vom Benutzer als Vertragsbestandteil anzuerkennen. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, im Falle einer kulturellen Veranstaltung oder Beerdigungsfeier, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerhauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung.
- (3) Wird der abgeschlossene Mietvertrag durch den Mieter gekündigt, so hat er einen Mietausfall in Höhe von 50,- € (Großer Saal –oben) bzw. 25,- € (Bürgerraum –unten-) an die Ortsgemeinde zu entrichten. Die Ortsgemeinde behält sich in Sonderfällen Befreiungen für die Entrichtung des Mietausfalles vor.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch des Bürgerhauses und des Umfeldes machen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Übernachtungen im Bürgerhaus sind nicht zugelassen.
- (6) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (7) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 2 u. 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde sowie der/dem von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Nutzungsordnung.
- (2) Die Benutzer des Bürgerhauses müssen die Räumlichkeiten und das Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.
Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
- (3) Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (4) Beschädigungen des Bürgerhauses sowie seiner Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seiner/seinem Beauftragten zu melden.
- (5) Die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind. Die besondere Nutzung der Außenanlagen (Freiflächen, Kinderspielplatz) ist nicht in der Nutzung inbegriffen.

§ 5 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch die Benutzer setzt die Bestellung einer verantwortlichen Person voraus. Sie ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Das Inventar des Bürgerhauses sowie seiner Nebenräume darf nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtung hat der jeweilige Veranstalter für eine der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne.

- (4) Nach Abschluss einer Veranstaltung ist das Bürgerhaus einschl. der Toiletten bis spätestens 15:00 Uhr des folgenden Tages im Nassverfahren zu reinigen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Ansonsten sind die Räumlichkeiten in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Eine Abnahme ist erforderlich.
- (5) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortpolizeibehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA in Wiesbaden.
- (6) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.

§ 6 Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

- (1) Das Bürgerhaus und die zugewiesenen Räume stehen den Vereinen und Gruppierungen für die vereinsinterne Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur Ortsvereinen und den Ortsvereinen nachgeordneten Gruppierungen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben.
- (3) Die Kosten für außergewöhnliche Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- (4) Über die kostenfreie Benutzung und den Umfang des Bürgerhauses kann von Fall zu Fall entschieden werden.

§7 Festsetzung der Gebühren

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Nutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Nutzungsordnung

§ 8 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch die verantwortliche Person ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am **01. März 2006** in Kraft.

Bilkheim,

Ortsgemeinde Bilkheim